

Die  
"Weißeritz-Zeitung"  
erscheint wöchentlich drei-  
mal: Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend und  
wird an den vorhergehenden  
Abenden ausgegeben.  
Preis vierteljährlich 1 M.  
25 Pfg., zweimonatlich  
84 Pfg., einmonatlich 42  
Pfg. Einzelne Nummern  
10 Pfg. — Alle Postan-  
stalten, Postboten, sowie  
unsere Auswärtigen nehmen  
Bestellungen an.

# Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtsseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“. Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Beilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Inserate werden mit 12  
Pfg., solche aus unserer  
Amtshauptmannschaft  
mit 12 Pfg. die Spaltzeile  
oder deren Raum berech-  
net. Bekanntmachungen  
auf der ersten Seite (nur  
von Behörden) die zwei-  
gespaltene Zeile 35 bez.  
30 Pfg. — Tabellarische  
und komplizierte Inserate  
mit entsprechendem Auf-  
schlag. — Eingefandt, im  
redaktionellen Teile, die  
Spaltzeile 30 Pfg.

Nr. 70.

Dienstag, den 23. Juni 1908.

74. Jahrgang.

Unter Bezugnahme auf das von der königlichen Amtshauptmannschaft unterm 21. März 1907 erlassene Regulativ über die **Beseitigung umgestandener und getöteter Tiere** — Nr. 37 der Amtsblätter, Jahrgang 1907 — wird bekannt gegeben, daß die mit den Fleischmehlfabrikanten Paul in Freiberg und Fleischer in Pirna eingegangenen Verträge für den 30. dieses Monats gelündigt worden sind und daß die Abholung der Tierkadaver pp. aus dem **gesamten amtshauptmannschaftlichen Bezirke vertragsgemäß vom 1. Juli dieses Jahres ab vom Fleischmehlfabrikanten Karl Oppelt in Dippoldiswalde** übernommen worden ist. § 1 des genannten Regulativs wird deshalb mit der Wirkung vom 1. Juli dieses Jahres ab aufgehoben und erhält folgende Fassung.

§ 1.

Im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde erfolgt die Beseitigung und Vernichtung der Kadaver und Fleischteile umgestandener oder infolge polizeilicher Anordnung getöteter Tiere ausschließlich durch den Fleischmehlfabrikanten **Oppelt in Dippoldiswalde** zu den nachstehend unter §§ 2 bis 7 aufgeführten mit der königlichen Amtshauptmannschaft vereinbarten Bedingungen.

Nr. 341 H.

Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, am 18. Juni 1908.

Die königliche Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse hat genehmigt, daß der Aushängelasten zur Verkündigung allgemeiner Veröffentlichungen und Anordnungen in Gemeinde- und ortspolizeilichen Angelegenheiten in **Dittersdorf** künftig an der der Dorfstraße zugehörigen Hofmauer des Erbgerichtsgrundstücks Kat.-Nr. 27 angebracht werde. 607 a A. **Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde**, am 16. Juni 1908.

**Freitag und Sonnabend, den 26. und 27. Juni 1908**, werden die Geschäftsräume des unterzeichneten Amtsgerichts gereinigt; es können deshalb an diesen beiden Tagen **nur wirklich dringliche Geschäfte** erledigt werden.

**Dippoldiswalde**, den 9. Juni 1908.

V Reg. 171/08.

**Königliches Amtsgericht.**

## Grasversteigerung.

Die diesjährige Grasnutzung von den Wiesen des Händendorfer Forstreviers soll **Sonnabend, den 27. Juni 1908**, von vormittags 1/2 10 Uhr an im **Gasthose zur Beerwalder Mühle** in einzelnen Parzellen gegen sofortige Bezahlung versteigert werden. **Kgl. Forstrevierverwaltung Hockendorf. Kgl. Forstrentamt Tharandt.**

## Die freie Schweiz und die Sozialdemokratie.

Zwei Kantone der freien, demokratisch regierten Schweiz haben sich veranlaßt gesehen, der wüsten Verheerung der Arbeiterklasse durch die Sozialdemokratie mit dem Strafrecht einen Damm entgegenzusetzen. Den Anstoß dazu haben die Leben und Eigentum gefährdenden Ausschreitungen bei dem Viehstreich in Rorschach im Herbst 1905 und dem großen Mauerstreik in Zürich im Juli 1906 gegeben, bei denen sogar Militär gegen die Streikenden aufgebieten werden mußte. Um den maßlosen Heheereien der Sozialdemokratie endlich zu steuern, hat sich das Schweizer Bürgertum nicht anders helfen können, als zu Ausnahmegesetzen zu greifen. Den Anfang machte der Kanton Bern, in dem jetzt ein besonderes Gesetz gegen Streiks gilt. Nach diesem Gesetz wird die Belästigung Arbeitswilliger in Streikfällen mit Geldstrafe bis 100 Francs oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht des Kantons eine härtere Strafe verwirkt ist. Ansammlungen im Streikfalle, welche die öffentliche Ordnung erheblich stören, sollen durch Androhung einer Gefängnisstrafe bis zu 60 Tagen verhindert werden. Die Behörden werden ermächtigt, während der Dauer von Streiks die Veranstaltung von Umzügen zu verbieten. Ausländer, die Arbeitswillige belästigen, können auf 2—10 Jahre des Landes verwiesen werden. Gesetzesübertretungen, die sonst lediglich Antragsdelikte waren, können nunmehr, wenn sie mit Ausländern zusammenhängen, von Amts wegen verfolgt werden. Ein Referendum des Berner Volks hat dieses neue Gesetz bestätigt. Noch schärfer ist das Streikgesetz im Kanton Zürich, das als Novelle zum Strafrecht erlassen worden ist. Es bestimmt: „Zu Gefängnis bis zu einem Jahr mit oder ohne Geldbuße oder zu Geldbuße allein wird verurteilt, wer vorsätzlich zur Begehung einer durch das Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bedrohten Handlung auffordert. Des Vergehens der Amts- oder Dienstpflichtverletzung machen sich Angestellte oder Arbeiter schuldig, welche die Pflicht übernommen haben, öffentliche Betriebe von Staat und Gemeinde zu bedienen, wenn sie vorsätzlich und rechtswidrig ihrer Dienstpflicht zuwiderhandeln und dadurch Leib und Leben von Personen oder wertvolles öffentliches oder privates Gut gefährden. Wer in den Geschäftsräumen, Werk- oder Bauplatz eines andern widerrechtlich eindringt oder wer dort widerrechtlich Gewalt an Personen oder Eigentum ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis oder Buße bestraft. Wegen Nötigung wird zu Gefängnis, verbunden mit Buße bis zu 2000 Francs, oder zu Buße allein verurteilt, wer rechtswidrig oder mit Überschreitung seines Rechts jemand durch körperliche Gewalt, Drohung oder ernstliche Belästigung von der Ausübung seines Berufes abhält oder abzuhalten sucht.“ Also nicht nur den Beamten, sondern auch den Arbeitern in öffentlichen Betrieben ist es bei hoher Strafe verboten, zu streiken. Die Gesetze sind eine Folge der ewigen sozialdemokratischen Drohungen mit dem allgemeinen Zustand, der, wenn es den Agitatoren gut dünkt, ins Werk gesetzt werden soll, um den „Bourgeois“ auch das Licht und Wasser abzuschneiden und sie so die Macht der „Massenbewußten“ Arbeiterklasse fühlen zu lassen. Sehr richtig sagt ein Züricher bürgerliches Blatt, die „Neue Züricher Zeitung“, zu den trivialen Streikheereien der Sozialdemokratie: „Dann begänne die Herrschaft der Rowdies und der Apachen, ein

Schicksal, vor dem wir unser Gemeinwesen bewahren wollen. Auch hier verlangt übrigens das Gesetz nur Rechtsgleichheit. So wenig der Ingenieur des Gas- oder Elektrizitätswerkes rechtswidrig seinen Posten verlassen darf, so wenig kann das seinem Arbeiter gestattet sein. Man hat ihm genugsam vorgefungen: „Alle Räder stehen still, wenn dein starker Arm es will.“ Es ist Zeit, ihn daran zu erinnern, daß es auch für ihn eine Pflicht gibt, die er nicht ungehört verkehrt.“ Man sieht, das Bürgertum der freien Schweiz, für welche die deutsche Sozialdemokratie sonst ganz besonders schwärmte, hat die Heereien der sozialdemokratischen Apostel der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gründlich satt und macht jetzt kurzen Prozeß.

## Locales und Sächsisches.

**Dippoldiswalde.** Am Sonntag nachmittag 1/2 2 Uhr fand die Einweihung des am Reichstädter Fußwege vom heiligen Naturheilverein errichteten Licht-Luft-Bades statt. Nach Begrüßung der Anwesenden, besonders der Vertreter der Brudervereine Glashütte und Schmiedeberg, durch den Vereinsvorstand Herrn Karl Straßberger hielt der Schriftführer des Vereins eine Ansprache, in welcher er sich darüber verbreitete, wie der Verein den Plan erfaßt und nun verwirklicht habe, und welche segensreiche Wirkung die häufige Benutzung des Bades den Leidenden verschiedener Art bringen werde. Fr. Liebstein übergab eine Flagge in den Stadtfarben als Geschenk der Frauen und Jungfrauen. Herr Buchbinder W. Schubert dankte dem Verein für Errichtung dieser wohlthätigen Einrichtung. Darauf fand im Garten der „Reichstrone“ ein schön arrangiertes Sommerfest statt.

Am 20. d. M. unternahm der hiesige R. S. Militärverein einen Ausflug nach der Heidemühle, wo in Gemeinschaft mit den Kameraden aus Wendischcarsdorf eine Monatsversammlung abgehalten wurde. Nach Erledigung der Tagesordnung gestellte sich der unter Leitung des Herrn Lehrer Wild stehende Männergesangsverein zu Wendischcarsdorf zur Versammlung und erfreute durch wohlgeschulden Vortrag ernster und heiterer Lieder. Humoristische Darbietungen der Kameraden Wlber und Köhringer trugen zur Förderung fröhlicher Stimmung wesentlich bei.

Sonntag abend kurz vor 7 Uhr landete zwischen Berreuth und Reichstadt ein Luftballon. Er war 1/2 7 Uhr in Mägeln aufgestiegen und mit einem Mann besetzt.

Heute, Montag, morgen ereignete sich schon wieder ein, glücklicherweise ohne weitere Folgen verlaufener, Unfall durch einen Radfahrer. Ein Schüler einer zum heutigen Schulausflug bereitstehenden Klasse wurde von einem Radfahrer auf der äußeren Bahnhofstraße angefahren, wodurch beide zu Fall kamen. Sie blieben unverletzt, während das Rad mehrere Defekte erlitt. Der Fahrer soll keine Schuld treffen.

Eine interessante Entscheidung in der Unterstützungswohnsitzfrage wurde in letzter Instanz vom Oberverwaltungsgericht gefällt. Der § 17 des Unterstützungswohnsitzgesetzes bestimmt, daß eine Ehefrau nur mit ausdrücklicher Genehmigung ihres Ehemannes einen Unterstützungswohnsitz erwerben kann. Voraussetzung hierzu ist, daß sie ohne Unterstützung ihres Ehemannes sich zu ernähren imstande ist. Diese ausdrückliche Genehmigung des Ehemannes fällt natürlich in Ausnahmefällen, wie Haft,

Gefängnisstrafe des Mannes usw., fort. Der Ortsarmenverband Dresden klagte gegen den Ortsarmenverband Leuben auf Erstattung von 52,61 M. Aufwand für die von ihrem Manne getrennt lebende Autschersehefrau Rahler nebst Kind. Die Rahler hat sich am 28. Februar 1905 von ihrem in Leuben lebenden Manne getrennt und ist nach Dresden übergesiedelt. Nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz teilt eine Ehefrau, wenn nicht die Voraussetzungen des anfangs erwähnten § 17 gegeben sind, den Unterstützungswohnsitz ihres Mannes. Die Eheleute Rahler haben sich ohne gegenseitige Vereinbarungen getrennt; die Frau ging mit dem Kinde nach Dresden und verursachte der Stadt die erwähnten Kosten. Für das Kind zahlte der Ehemann wöchentlich 4 M. Das Verwaltungsgericht stellte sich auf die Seite Dresdens und erklärte die Voraussetzungen des § 17 für nicht erwiesen; der Ehefrau habe die ausdrückliche Genehmigung des Mannes zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes in Dresden gefehlt. Der Ortsarmenverband Leuben machte in der Anfechtungsinstanz geltend, daß eine stillschweigende Einwilligung beider zum Getrenntleben vorhanden gewesen sei, denn sonst habe die Frau doch ihrem Manne nachziehen können. Dresden berief sich auf die Bestimmungen im § 17 betreffs der fehlenden ausdrücklichen Genehmigung des Ehemannes. Das Oberverwaltungsgericht hob das Urteil der Vorinstanz auf und wies die Ansprüche Dresdens zurück. Der Senat war der Meinung, daß die Einwilligung des Ehemannes vorhanden gewesen sei und gleichzeitig mit dem Umstande, daß sich die Frau selbständig ernährt habe, die Voraussetzungen des § 17 gegeben seien. — Demnach ist unter dem Ausdruck „ausdrückliche“ auch eine stillschweigende Übereinstimmung zu verstehen.

Große Sonnensleden sind in der letzten Zeit wieder mehrfach an der Oberfläche des Tagesgestirns erschienen. In Astronomenkreisen erwartet man, daß das starke Auftreten der fledenbildenden Tätigkeit der Sonne sich auch auf der Erde bemerkbar machen wird durch Nordlichterscheinungen und magnetische Störungen. Sonnenfleden-Beobachtungen sind höchst interessant. Sie können schon durch ein gutes Opernglas unter Benutzung einer stark geschwärtzten Scheibe vorgenommen werden. Doch seien Untunliche dringend davor gewarnt, weil die geringe Undichtigkeit der Schwärzung des Glases augenblickliche Erblindung zur Folge haben kann, wie es vor einiger Zeit einer Würzburger Dame erging, die ohne genügende Vorsicht die Sonnenscheibe mit einem Glas beobachtet wollte. Sie hat dabei die Sehfähigkeit auf dem einen Auge nahezu vollständig eingebüßt.

So lang die Sommerhitze währt — Ist auch in Permanenz erklärt — Der Durst, der jetzt der Menschen Kehlen — So arg und grausam pflegt zu quälen — Und soll der böse Geist entweichen — Ist dies nur dadurch zu erreichen — Daß dort man, wo ein Wirtshaus winkt — Ganz einfach Einlehr hält und trinkt — Da sind der Mittel viel zu haben — Die trockne Kehle zu erlaben. — Des Alkohol's Feind und Hasser — Trinkt meistens nur Sodawasser — Hat er nicht Appetit gerade — Und spült des Erdendaseins Aerger — Herunter mit „Johannisberger“, — Auch Rosspohn schafft an heißen Tagen — Gar manchem Jecher Wohlbehagen — Erstreckend wirkt die dunkle Flut, — Doch nur, sobald die Marke gut. — Am meisten aber pflegt an Bieren — Die durst'ge Welt